Satzung des Oase Ost e.V., Leipzig

Präambel

"Wenn wir die Welt verbessern wollen, müssen wir als erstes die Art und Weise des zur Welt Kommens verbessern." (Michel Odent, französischer Arzt, Geburtshelfer & bedeutender Verfechter der physiologischen Geburt)

Ziel und Zweck des gemeinnützigen Vereins Oase Ost e.V. ist die Unterstützung von (werdenden) Eltern während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.

Durch diverse diskriminierungssensible und niedrigschwellige Bildungsangebote rund um genannte Themen möchten wir das Gebären, als prägendes Ereignis im Leben eines jeden Menschen, in den Fokus unserer Arbeit setzen.

Wir möchten einen Ort der Begegnung auf Augenhöhe schaffen und aktiv zur Verbesserung und Erweiterung von Informationsmöglichkeiten und Beratungsangeboten für Schwangere

und ihre Partner*innen/ Familien beitragen.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Oase Ost e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 3. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen und mit dem Zusatz "eingetragener Verein" versehen werden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die allgemeine psychische und physische Gesundheitsförderung von Frauen, umgesetzt durch ein regelmäßiges Angebot an z.B. Geburtsvorbereitungskursen und Rückbildungskursen, (Doula-)Begleitung von Geburten und Wochenbett Unterstützung, Workshops zu allgemeiner Gesunderhaltung
- **die Förderung des Sportes** durch Sportkurse wie Beckenbodengymnastik, Yoga und Pilates
- **die Förderung der Bildung und Erziehung**, verwirklicht durch z.B. Laktationsberatung, Trageberatung, Workshops zu Beikosteinführung, allgemeine Veranstaltungen rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, sowie Krabbelgruppen-Angebote
- die Förderung des Schutzes von Familie & Ehe, umgesetzt durch Angebote zur Stärkung der Eltern-Kind-Bindung und Beratung zu Herausforderungen im Familienalltag sowie Stärkung der Selbsthilfekompetenzen von (Wahl-)Familien
- die Förderung der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, durch die Schaffung von niedrigschwelligen Angeboten wie z.B. Workshops für werdende Väter oder Workshops für queere werdende Eltern

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein Oase Ost e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein Oase Ost e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den in §2 genannten Zielen identifiziert und diese unterstützt.
- 2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen und von einem positiven Bescheid des Vorstandes abhängig.
- 3. Ein Mitglied kann jederzeit, an den Vorstand gerichtet, seinen Austritt erklären.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen die Satzung, die Ziele und die beschlossenen Richtlinien des Vereins verstößt,
- a) unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins an den Tag legt oder
- b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
- Ihm wird die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
- 5. Der Verein kann Fördermitglieder haben. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahres oder Monatsbeiträge. Ratenzahlung ist möglich.
- 2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Verlässt ein Mitglied den Verein oder wird ein Mitglied ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des entrichteten Beitrages.
- 4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe

- 1. Der Verein Oase Ost e.V. hat folgende Organe:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.
- 2. Durch den Vorstand kann ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Aushang der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung in den Einrichtungen des Vereins und per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
- 3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für nachfolgende Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden:

den Kassen- und Jahresbericht beschließen

Vorstand wählen und entlasten

Mitgliedsbeitrag festsetzen

über Ausschluss von Mitgliedern entscheiden

Satzungsänderungen und

Auflösung des Vereines beschließen.

- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen sowie Änderung des Satzungszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt werden.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Oase Ost e.V. besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 2. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter*innen zu berufen, die ihn im Rechtsverkehr vertreten. Diese Vertreter*innen müssen nicht dem Verein angehören.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bzw. bei Ersatzwahl bis zum Zeitpunkt der regulären Vorstandsneuwahl gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- 6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.

- 7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
- 8. Bei Eilbedürftigkeit sind Beschlüsse auch mittels telefonischer Absprache möglich, diese sind schriftlich zu dokumentieren.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Über den konkreten Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

Leipzig, den 30. April 2024

R. dyps Deelee

Unterzeichnet der Vorstand und alle Gründungsmitglieder

Vorsitzende & stellvertretende Vorsitzende:

Weitere Gründungsmitglieder: